

## »»» Ausschlussliste der KfW Capital

KfW Capital schränkt ihre Tätigkeit in Wirtschaftsbereiche ein, die als nicht vereinbar mit den ethischen, sozialen und ökologischen Standards der KfW Capital angesehen werden, da ein innovatives Gründerportfolio nur aus nachhaltigen Zukunftstechnologien bestehen sollte. Diese Einschränkungen sind in der folgenden Ausschlussliste zusammengefasst, die die Ausschlussliste der KfW Bankengruppe ([Ausschlussliste KfW Bankengruppe \(kfw.de\)](https://www.kfw.de)) enthält und durch weitere Kriterien ergänzt wird:

KfW Capital betrachtet diese Ausschlussliste als ein wichtiges Element der ESG-Strategie, um Nachhaltigkeitsrisiken und Reputationsschäden zu vermeiden. Die Geschäftspartner von KfW Capital sollten die eingeschränkten Sektoren (wie unten definiert) in ihren jeweiligen Transaktionsgrundsätzen und -richtlinien angemessen berücksichtigen und die Einhaltung dieser Grundsätze und Richtlinien durch die Endbegünstigten überwachen. Darüber hinaus **sollten die Geschäftspartner die KfW Capital bei jeder Transaktion konsultieren, wenn sie Zweifel haben, ob eines der Ausschlusskriterien erfüllt ist.**

### Ausschlussliste

#### 1. Ausstiegs- und Verbotsbestimmungen

Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder international Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise

- a. bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO "Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability"),
- b. Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
- c. geschützte Tiere und Tierprodukte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen),
- d. verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).

#### 2. Schützenswerte Gebiete

Investitionen, die mit der Zerstörung<sup>1</sup> oder mit erheblichen Beeinträchtigungen besonders schützenswerter Gebiete in Verbindung gesetzt werden können (ohne angemessene Entschädigung nach internationalen Standards).

#### 3. Waffen

Jegliche Produktion oder Handel von Waffen, Munition, kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen Minen, angereichertes Uran)

#### 4. Kontroverse Produkte

Jegliche Produktion oder Handel von:

- radioaktivem Material, das nicht für die Beschaffung von medizinischen Geräten, Qualitätskontrollgeräten oder anderen Anwendungen gilt, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und/oder ausreichend abgeschirmt ist;
- Tabak und destillierte alkoholische Getränke und verwandte Produkte (Produktion und Handel in erheblichen Mengen)

- ungebundenem Asbest. Dies gilt nicht für den Kauf oder die Verwendung von Zementauskleidungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestgehalt von weniger als 20%;
- Jegliche umstrittene Form des Glücksspiels: Betrieb von Casinos, Herstellung von Geräten oder sonstiger Ausrüstung für Casinos oder Wettbüros oder Unternehmen, die Umsätze über Online-Wetten generieren.
- Jegliche Forschung, Entwicklung oder technische Anwendung in Bezug auf elektronische Datenprogramme oder Lösungen,
  - die speziell darauf abzielen, Aktivitäten zu unterstützen, die sich auf Internet-Glücksspiele/Online-Casino oder Pornografie beziehen. (Dies schließt auch elektronische Clouds und Server ein, die potenziell für die Speicherung oder Verbreitung von pornografischem Material genutzt werden könnten);
  - die dazu bestimmt sind, das illegale Eindringen in elektronische Datennetze oder das Herunterladen elektronischer Daten zu ermöglichen.

## 5. Chemikalien

Jegliche Produktion oder Handel von erheblichen Mengen an gefährlichen Chemikalien (dies bezieht sich auch auf die Lagerung oder den Transport dieser Chemikalien und schließt Benzin, Kerosin und andere Erdölprodukte ein) oder deren gewerbliche Verwendung.

## 6. Fischerei

Investitionen in destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen größer als 2,5 km in der Hochseefischerei oder jegliche Aktivitäten im Zusammenhang mit Haifischflossen und kommerziellem Walfang.

## 7. Energie & Öl

Investitionen in Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung, in jegliche Produktion oder Exploration von arktischem Offshore-Öl und -Gas oder Schiefergas in Europa oder in nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Gewinnung von Öl aus bituminösem Schiefer, Teersand oder Ölsand.

## 8. Kohle & Bergbau

Investitionen in die Prospektion, Exploration und den Abbau von Kohle; wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur; wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.<sup>ii</sup>

## 9. Land- & Forstwirtschaft

Investitionen in kommerzielle Abholzungsarbeiten in naturnahen tropischen Regenwäldern.

## 10. Gentechnik

Jegliche Art von Forschung, Entwicklung oder technischen Anwendungen im Zusammenhang mit gentechnischen Verfahren (z. B. Klonen von Menschen, CRISPR) zu Forschungs- oder therapeutischen Zwecken oder zur Erzeugung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die nicht über die entsprechenden rechtlichen, regulatorischen und ethischen Genehmigungen/Dokumente verfügen.

## 11. Kontroverses Verhalten

Jegliche illegalen wirtschaftlichen Aktivitäten, z. B. jede Produktion, jeder Handel oder jede andere Tätigkeit, die nach den Gesetzen oder Vorschriften der einheimischen Rechtsordnung für diese Produktion, diesen Handel oder diese Tätigkeit illegal ist. Das Klonen von Menschen zu Reproduktionszwecken wird im Zusammenhang mit diesen Investitionsbeschränkungen als illegale wirtschaftliche Aktivität betrachtet.

Jegliche Investitionen, die Land betreffen, das indigenen Völkern gehört oder von ihnen beansprucht wird, ohne die volle dokumentierte Zustimmung dieser Völker.

## 12. Tierschutz

Investitionen in

- jegliche Produkte, für die Tierversuche durchgeführt werden müssen (für nicht-medizinische Zwecke; spezielle Regeln gelten für Life Science Fonds)
- Betrieb von Pelzfarmen oder im Handel/Herstellung von Pelzprodukten.

## 13. Kryptowährungen

Investitionen in Kryptowährungen, die für Online-Glücksspiele oder andere illegale Online-Transaktionen, zum Beispiel in „dark nets“, verwendet werden sollen.

---

<sup>i</sup> "Zerstörung" meint die (i) Vernichtung oder hochgradige Verminderung der Intaktheit eines Gebiets, verursacht durch einen großen und langanhaltenden Wandel der Nutzung von Land oder Wasser, oder (ii) die Veränderung eines Habitats in der Weise, dass die Fähigkeit des Gebiets, seine Funktion wahrzunehmen, verloren geht.

<sup>ii</sup> Investitionen in Stromübertragungsnetze mit wesentlicher Kohlestromeinspeisung werden nur in Ländern und Regionen verfolgt, die über eine ambitionierte nationale Klimaschutzpolitik bzw. -strategie (NDC) verfügen, oder wenn die Investitionen gezielt der Minderung des Kohlestromanteils im betreffenden Netz dienen. In Entwicklungsländern können wesentlich mit Kohle befeuerte Heizwerke und Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in streng zu prüfenden Einzelfällen mit besonders hohem Nachhaltigkeitsbeitrag mitfinanziert werden, sofern sie nachweislich ohne klimafreundlichere Alternative sind und besondere Umweltgefahren gemindert werden